



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 01.04.2021

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 01.04.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur maßgeblichen Inzidenzein- stufung	48
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Poppenricht und der Stadt Sulz- bach-Rosenberg im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 22.03.2021	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2021	50

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 01.04.2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavi-
rus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur maßgeblichen Inzidenzeinstu-
fung**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBI. 2021, Nr. 171) und § 65
Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach liegt die 7-Tages-Inzidenz mit Coronavirus Infizierten pro 100.000
Einwohner zum Stand vom 01.04.2021, 03:08 Uhr, lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts,
bei 234,8.

Folge:

Aufgrund dieses Inzidenzwertes vom 01.04.2021 gelten im Landkreis Amberg-Sulzbach für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (05.04. – 11.04.2021) nachfolgende Regelung:

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 geschlossen.

Ergänzender Hinweis:

Für die Kalenderwoche 15 (12.04. – 18.04.2021) wird die maßgebliche Inzidenzeinstufung am 09.04.2021 bekanntgegeben.

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Poppenricht und der Stadt Sulzbach-Rosenberg im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 22.03.2021

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Poppenricht, Gemarkung Poppenricht, wird aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Poppenricht folgendes Grundstück umgegliedert:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in m²</u>
948/3	1.677

§ 2

Das Umgliederungsflurstück wurde in den Zerlegungs- und Fortführungsnachweisen Nr. 956 und 957 der Gemarkung Poppenricht gebildet.

§ 3

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Amberg, 22.03.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **555.200,00 €**
 und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.279.500,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von
 Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000,00 €**
 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Edelsfeld, den 31.03.2021
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Sigl-Sigras-Gruppe
 gez.
 Peter Gradl, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 24.03.2021 – Az. 43-941.01 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 31.03.2021
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Sigl-Sigras-Gruppe
 gez.
 Peter Gradl, 1. Vorsitzender